



**Eidgenössische Vermessungsdirektion**  
**Direction fédérale des mensurations cadastrales**  
**Direzione federale delle misurazioni catastali**  
**Direcziun federala da mesiraziun**

**An die**  
**Kantonalen Vermessungsämter**

**Kreisschreiben Nr. 97 / 04**

**Mehrwertsteuer: Gebühren für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung**

Bern, 20. Juni 1997

Sehr geehrte Damen und Herren

Verschiedentlich sind Fragen betreffend der Mehrwertsteuer an uns gelangt, die wir umgehend der Eidg. Steuerverwaltung unterbreitet haben und die wie folgt beantwortet wurden:

Steuerliche Behandlung von Gebühren der amtlichen Vermessung

Art. 17, Abs. 4 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) schreibt vor, dass sämtliche Tätigkeiten, welche die amtliche Vermessung betreffen, in jedem Fall steuerbar sind (siehe Anhang zur MWSTV).

Der Ingenieur-Geometer hat das gesamte Entgelt, das er den Bezüglern von Grundbuchplänen oder anderen Daten in Rechnung stellt, zu versteuern. Unter dem gesamten Entgelt ist die Arbeit des Ingenieur-Geometers inkl. allfällige Gebühren aufgrund eines kantonalen Gebührentarifs für die Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung zu verstehen.

Die vom Ingenieur-Geometer an den Kanton und an die Gemeinden abzuliefernden Gebühren sind bei diesen Dienststellen des Kantons und der Gemeinden nicht steuerbares Entgelt (ohne Vorsteuerabzug beim Ingenieur-Geometer), denn es handelt sich auf dieser Stufe um Vergütungen im direkten Zusammenhang mit einer hoheitlichen Tätigkeit.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnissnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

EIDG. VERMESSUNGSDIREKTION

Der Leiter

Prof. Dr. M. Leupin